

In der Dekretale Venerabilem (c. 34, X, 1, 6), die seine Stellung im deutschen Thronstreit fixierte, hat er jedenfalls einen entschiedenen Schritt zur monistischen Lehre hin getan. Zwei Momente waren es, in denen Innozenz sein Vorrecht bei der Kaisererhebung verankert sah: die *Translatio imperii* und die *examinatio* des von ihm zu krönenden Kandidaten. Das erste Argument diente gleichsam nur der Stimmungsmalerei; es bildete den allgemeinen Hintergrund, vor dem der konkrete Anspruch erhoben wurde. Daß der Papst einst die höchste Würde von den Griechen auf die Deutschen übertragen und diese damit zu Kaiserwählern gemacht hatte, sollte den kürenden Fürsten wie eine Mahnung im Ohr klingen⁷⁸⁾: Konnte nicht ein anderer Nachfolger Petri ihnen das Privileg wieder nehmen und es einem geeigneteren Volk anvertrauen, wenn er sich einen Vorteil davon versprach oder die Not es erheischte? Das kaiserliche Amt war letztlich auf einen päpstlichen Rechtsakt gegründet. Allein weil der Heilige Stuhl nicht allzu sehr mit weltlichen Geschäften belastet sein wollte, hatte er die Wahl aus der Hand gegeben — und auch das nur teilweise, sofern wir unter der „Wahl“ die gesamte Abfolge der verschiedenen Erhebungsmomente begreifen.

Denn Innozenz war keineswegs gesonnen, den deutschen Fürsten freies Spiel zu lassen. Zwar beteuerte er, er wolle die *electio* nicht an sich reißen; lediglich eine *examinatio* komme ihm als Consecrator zu, und bei einer zwiespältigen Wahl müsse er schließlich der römischen Kirche einen Beschützer bestellen. Aber alle weichen Worte können und wollen den harten Kern des Schreibens nicht verbergen⁷⁹⁾: was der Papst den „Wählern“ beließ, war im Grunde nicht mehr als eine Vorwahl, gewissermaßen ein Vorschlagsrecht. Er selbst behauptete die letzte Entscheidung. Er hat diesen Anspruch in der Praxis verfochten, wobei die zwiespältige Kur von 1198 ihm zusätzlich Argumente an die Hand gab. Doch auch wenn Philipp von Schwaben sämtliche Stimmen auf sich vereinigt hätte, würde ihn Innozenz wohl gleicherweise verworfen haben oder wäre zumindest nach seiner Auffassung dazu berechtigt gewesen.

⁷⁸⁾ Kempf a. a. O. S. 79; vgl. auch Goetz S. 160 ff.

⁷⁹⁾ Kempf a. a. O. S. 105 ff. versucht, die Tragweite der *examinatio* soweit wie möglich abzuschwächen, und kommt S. 110 zu dem Ergebnis, sie habe „keine absolut bindende, geschweige denn eine rechtliche Wirkung“ gehabt. Die kanonistischen Parallelen, die er heranzieht, treffen nicht das Wesentliche. S. 111 meint er, daß sich „aus dem Sonderfall des Thronstreits keine Regel“ ableiten lasse. Warum hat Innozenz dann den Brief in die *Compilatio III* aufgenommen? — Ebenso wenig überzeugen die Darlegungen von Tillmann, DA. 9, 152 f., 157 ff.